

STATUTEN

des Vereins

Fussball-Club Aarau 1902

mit Sitz Aarau

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Dauer, Sitz, Zweck und Sprachgebrauch

Artikel 1 - Name und Dauer

¹ Unter dem Namen Fussball-Club Aarau 1902 besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 - Sitz

¹ Der Sitz des Vereins befindet sich in Aarau.

Artikel 3 - Zweck

¹ Der Verein bezweckt insbesondere die Ausübung und Förderung des Fussballsports.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Artikel 4 - Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 5 - Sprachgebrauch, Gleichstellung

¹ Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

II. Vereinsfarben, Vereinslogo

Artikel 6 - Vereinsfarben

¹ Die Vereinsfarben entsprechen denjenigen der FC Aarau AG



Artikel 7 - Vereinslogo

¹ Als Vereinslogo gilt das Logo der FC Aarau AG, solange diese es dem Verein gestattet, ihr Logo unentgeltlich zu benützen.

III. Zugehörigkeit des Vereins und verbindliche Vorschriften

Artikel 8 - Zugehörigkeit des Vereins

¹ Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV).

Artikel 9 - Verbindliche Vorschriften

¹ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des AFV sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

B. Mitgliedschaft

IV. Kategorien und Aufnahme

Artikel 10 - Mitgliederkategorien

¹ Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- a) Aktivmitglieder:
Für Verbandsspiele beim SFV gemeldete Mitglieder;
- b) Passivmitglieder:
Beim SFV nicht oder nicht mehr gemeldete Mitglieder;
- c) Juniorenmitglieder:
Mitglieder, welche nach den Vorschriften des SFV im Juniorenalter stehen.
- d) Ehrenmitglieder:
Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung;

² Ein Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Juniorenmitglieder werden nach Überschreiten des Juniorenalters automatisch zu Aktivmitgliedern.



Artikel 11 - Aufnahme von Mitgliedern

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- ³ Aufnahmegesuche Minderjähriger sind von deren gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.

V. Rechte und Pflichten

Artikel 12 - Rechte der Mitglieder

- ¹ Alle Mitglieder sind ab Erreichen der Volljährigkeit gleichermassen stimm- und wahlberechtigt.
- ² Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettspielbetrieb entsprechend ihrer Eignung und Leistungsbereitschaft teilzunehmen.

Artikel 13 - Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des AFV und des Vereins zu befolgen.
- ² Sie verpflichten sich ferner zur Bezahlung der vom Vorstand gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.
- ³ Weiter sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
- ⁴ Die Mitglieder sind im Übrigen gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und zu fördern.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 14 - Austritt

- ¹ Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ² Der Austritt kann grundsätzlich nur per 30. Juni (Aktiv-/Juniorenmitglieder) oder per Ende des Vereinsjahres (Passiv-/Ehrenmitglieder) erfolgen. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann der Vorstand Austrittsgesuchen schon vorzeitig entsprechen.
- ³ Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 15 - Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, den Vereinsvorschriften (Statuten, Reglementen und Beschlüssen) sowie dem Vereinszweck fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, sich mehrfach oder in grober Art unsportlich verhalten oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen schädigen, können durch den Vorstand, nach vorgängiger Anhörung des Betroffenen, dispensiert oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes ist schriftlich mitzuteilen. Er ist endgültig.

² Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 16 - Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende eines Vereinsjahres (Geschäftsjahres) zwei Jahre in Folge nicht nachgekommen oder unter der letztbekannten Adresse nicht erreichbar sind (Mitglieder mit unbekannter Adresse), verlieren mit dieser Feststellung mittels entsprechendem Vorstandsbeschluss ihre Mitgliedschaft.

² Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.

³ Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 17 - Anspruch auf das Vereinsvermögen

¹ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation

VII. Im Allgemeinen

Artikel 18 - Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.



VIII. Die Generalversammlung

Artikel 19 - Befugnisse der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Die Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- d) Die Abnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Die Wahl des Präsidenten und allfälliger Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Die Festsetzung von ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Genehmigung neuer Statuten
- i) Die Beschlussfassung über die Fusion mit einem anderen Verein
- j) Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 20 - Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

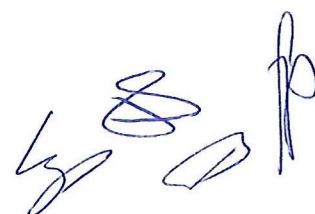
¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Traktanden verlangt wurde.

³ Die Generalversammlung ist im Raum Aarau abzuhalten.

Artikel 21 - Einberufung, Anträge von Mitgliedern

¹ Die Einberufung hat mindestens 20 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.



² Von der Generalversammlung zu behandelnde Anträge von Mitgliedern zu den Traktanden sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Artikel 22 - Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung übernimmt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern im Vorfeld der Generalversammlung in geeigneter Form zur Einsicht zugänglich gemacht.

Artikel 23 - Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung ist, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

² Beschlüsse kommen, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der abgegebenen Stimmen zustande. Bei mehreren Kandidaten oder bei mehreren Anträgen, über die gleichzeitig abzustimmen ist, kommen Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Person oder Vorlage, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt) der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang jedoch das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder).

³ Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

⁴ Bei Abstimmungen über

- die Erhebung ausserordentlicher Mitgliederbeiträge,
- Verzicht auf eine Revisionsstelle
- Statutenänderungen oder Genehmigung neuer Statuten,
- die Fusion mit einem anderen Verein und
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁵ Bei Abstimmungen über die Fusion mit einem anderen Verein und die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglie-



der anwesend sein. Sind weniger Stimmberechtigte anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, welche mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen kann.

⁶ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

IX. Der Vorstand

Artikel 24 - Aufgaben des Vorstandes

¹ In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Der Erlass von Reglementen;
- c) Die Aufsicht über Einhaltung der Statuten und allfälliger Reglemente;
- d) Die Festsetzung der ordentliche Mitgliederbeiträge unter Berücksichtigung der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Die Organisation des Spielbetriebs;
- g) Die Bildung und Überwachung von Ausschüssen und Kommissionen.

² Darüber hinaus fallen sämtliche Geschäfte in den Aufgabenbereich des Vorstandes, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 25 - Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl

¹ Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung gewählt werden. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Die Generalversammlung wählt überdies den oder die Vizepräsidenten, sofern solche bestimmt werden.

² Die Wahl des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für die Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.



³ Die gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich bezüglich Aufteilung der Vorstandsaufgaben selbst. Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ausscheiden, wird deren Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung übernommen.

Artikel 26 - Einberufung und Protokoll

¹ Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

² Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 27 - Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu geben.

² Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Artikel 28 - Unterschriften und Vertretung

¹ Die zeichnungsberechtigten Personen bestimmt der Vorstand. Es können auch Personen ausserhalb des Vorstandes mit der Vertretung des Vereins betraut werden. Die unterschriftsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

X. Die Revisionsstelle

Artikel 29 - Wahl, Verzicht und Zusammensetzung der Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, sofern kein gültiger Beschluss für einen Verzicht auf eine Revisionsstelle vorliegt.

² Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit den Verzicht auf eine Revisionsstelle für die kommenden Geschäftsjahre beschliessen.

³ Als Revisionsstelle sind entweder eine anerkannte Treuhand- und Revisionsgesellschaft oder zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Diese sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 30 - Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.

XI. Finanzielles und Haftung

Artikel 31 - Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Erträgen sowie Zuwendungen und Einnahmen aller Art.

Artikel 32 - Ordentliche Mitgliederbeiträge

¹ Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird jeweils vom Vorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Mitgliederkategorien für das Folgejahr festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 500.00. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zahlbar.

² Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit im Verein stark in Anspruch genommen sind, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Ebenso kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern in ausserordentlichen Fällen auf begründetes Gesuch hin die geschuldeten Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Artikel 33 - Ausserordentliche Mitgliederbeiträge

¹ Sofern es die Umstände erfordern, kann der Verein von den Mitgliedern ausserordentliche Mitgliederbeiträge pro Vereinsjahr von höchstens Fr. 150.00 einfordern. Ein solcher Beschluss kann nur an einer Generalversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, gefasst werden.

Artikel 34 - Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese sind nur für die unter Art. 32 und 33 genannten Mitgliederbeiträge haftbar.



XII. Sanktionsbestimmungen

Artikel 35 - Bussen und Verweise des Vereins

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Verstösse gegen die Statuten und Reglemente sowie unsportliches und ungebührliches Verhalten mit Verweisen und Bussen zu ahnden.

Artikel 36 - Bussen und Kosten von Verbänden

¹ Bussen und Kosten, die dem Verein vom SFV oder AFV auferlegt worden sind, kann der Verein von den fehlbaren Mitgliedern einfordern.

D. Statutenrevision, Fusion und Auflösung

Artikel 37 - Änderung der Statuten

¹ Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikel derselben, insbesondere auch die Inkraftsetzung neuer Statuten, kann nur eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Artikel 38 - Fusion mit einem anderen Verein

¹ Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Fusion mit einem anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung beschliessen. Solche Änderungen unterliegen überdies der Genehmigung durch den SFV.

Artikel 39 - Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat über die zweckentsprechende Verwendung des nach durchgeführter Liquidation verbleibenden Vermögens des aufzulösenden Vereins mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschliessen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, wird das Vermögen dem SFV zugunsten der Juniorenförderung übertragen.

E. Schlussbestimmungen

Artikel 40 - Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. Juni 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. Februar 2020.



The bottom of the page features several handwritten signatures in blue ink. To the left is a red circular stamp with the letters 'SFV' and a stylized figure. In the center is a red rectangular stamp with the text: 'Genehmigt durch: Generalsekretariat SFV', 'Muri/BE, den 19.06.2023', and a signature 'Dominique Schaub Leiter Rechtsdienst'.